

## Musikschule

### Schulordnung und Entgeltordnung

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Präambel
- § 2 Unterrichtsangebot
- § 3 Ensemble- und Ergänzungsfächer
- § 4 Übertritte
- § 5 Auftritte und Wettbewerbe
- § 6 Schuljahr und Unterrichtsdauer
- § 7 Anmeldung und Abmeldung
- § 8 Verweildauer
- § 9 Unterricht
- § 10 Leihinstrumente und Bibliothek
- § 11 Praktikumsschüler in der Studienabteilung
- § 12 Schulgeld
- § 13 Entgeltordnung
- § 14 Inkrafttreten der Schul- und Entgeltordnung

## § 1 PRÄAMBEL

- (1) Die Musikschule ist gegliedert in  
Grundstufe  
Unterstufe  
Mittelstufe  
Oberstufe  
SVA (Studienvorbereitende Abteilung)
- (2) Musikunterricht wird erteilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Für Erwachsene, die das 21. Lebensjahr erreicht haben, gelten besondere Bedingungen (s. §§ 5 (1), 8, 12 (5), 12 (7) und 13 (16 ff.)).
- (3) Der Unterricht findet im Hauptgebäude in der Klarastraße 4 (Dalberger Hof) sowie in den Außenstellen des Konservatoriums in Mainzer Stadtteilen statt.

## § 2 UNTERRICHTSANGEBOT

- (1) Grundstufe
  - a) Elementare Musikpädagogik (Musikgarten) in Gruppen für Kinder ab 18 Monaten, in Begleitung eines Erwachsenen, Kursdauer bis zum Beginn der Musikalischen Früherziehung möglich.
  - b) Elementare Musikpädagogik (Musikal. Früherziehung und Grundausbildung) in Gruppen für 4 bis 8jährige Kinder, Kursdauer 24 Monate.
  - c) Aufbaukurs  
Übergang zum instrumentalen / vokalen Fachunterricht für Absolventen des Grundkurses in Gruppen, Kursdauer mindestens 12 Monate.
  - d) Elementare Musikpädagogik in Gruppen für Erwachsene, Kursdauer 12 Monate.
- (2) Unter-/Mittelstufe
  - a) Instrumentaler oder vokaler Gruppenunterricht
  - b) Instrumentaler oder vokaler Einzelunterricht
  - c) Ergänzungsfächer (Unterstufe freiwillig, Mittelstufe obligatorisch)

Grundsätzlich kann nur ein 1. instrumentales oder vokales Fach mit 45 Minuten belegt werden. Ein 2. instrumentales oder vokales Fach ist nur mit 30 Minuten Einzelunterricht oder in der Gruppe belegbar. Die Belegung weiterer instrumentaler oder vokaler Fächer bedarf der Genehmigung durch die Musikschulleitung.

- (3) Oberstufe
  - a) Instrumentaler oder vokaler Einzelunterricht
  - b) Ergänzungsfächer (obligatorisch)
  - c) Studienvorbereitung in Musiktheorie und Gehörbildung
  - d) Opernschule
  
- (4) Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)  
Die SVA dient der Vorbereitung auf ein Musikstudium und beinhaltet
  - a) instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht (in der Regel 90 Minuten)
  - b) instrumentalen oder vokalen Nebenfachunterricht (in der Regel 45 Minuten)
  - c) Musiktheorie und Gehörbildung.
  - d) Voraussetzung zur Aufnahme in die SVA ist das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Für die Teilnehmer der SVA gilt § 3 (3) a) und b).

- (5) Der Wechsel der Unterrichtsform kann jeweils zum 01.05. oder 01.11. des Jahres schriftlich beantragt werden. Ein Wechsel der Unterrichtsform (des Fachs, der Zeiteinheiten) kann zum 01.05. oder 01.11. des Jahres vorgenommen werden und bedarf eines schriftlichen Antrages vor dem 1.3. bzw. 1.9. sowie der Zustimmung der Musikschulleitung im Benehmen mit dem Fachlehrer.
  
- (6) Projekte  
  
Zeitlich begrenzte Unterrichtsangebote auf spezielle Ziele hin (z. B. Musicalprojekt)

### **§ 3 ENSEMBLE- UND ERGÄNZUNGSFÄCHER**

- (1) Musiktheorie und Gehörbildung in Unter-, Mittel- und Oberstufe.  
Dieser Unterricht dient der allgemeinen musikalischen Ausbildung. Er stellt die ideale Ergänzung zum Instrumental- und Vokalunterricht dar.
  
- (2) Kammermusik  
Sie ist ein unerläßlicher Bestandteil der instrumentalen Ausbildung. Sie wird projektweise durchgeführt.

(3) Feststehende Ensembles

Bigband  
Bläserkreise  
Blockflöten-Ensemble  
Combo (Pop-Rock-Jazz)  
Erwachsenen-Ensemble  
Gitarrenensemble  
Jazz- und Popchor  
Jugendchor  
Juniororchester  
Kinderchor  
Opernschule  
Percussion-Ensemble  
Peter-Cornelius-Chor  
Sinfonieorchester  
Sinfonisches Blasorchester  
Sing- und Spielkreis  
Streicherspielkreis u. a.

- a) Instrumentalschülerinnen und -schüler sind verpflichtet, nach Bedarf in einem der Orchester bzw. Ensembles des Konservatoriums mitzuwirken.
- b) Schülerinnen und Schüler, die kein Orchesterinstrument spielen, müssen in der Mittel- und Oberstufe bei Bedarf in Kammermusikprojekten mitwirken (Klavierbegleitung, Duo, Trio usw.).

(4) Die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern ist möglich, ohne ein Instrumental- oder Vokalfach belegt zu haben (s. § 13.11).

#### **§ 4 ÜBERTRITTE**

- (1) Der Übertritt von der Unter- zur Mittelstufe sowie von der Mittel- zur Oberstufe erfolgt durch eine Übertrittsprüfung nach den Richtlinien des VdM (s. Strukturplan). Der Nachweis der Mittel- bzw. Oberstufenreife wird durch eine Urkunde bescheinigt.
- (2) Die Übertrittsprüfung besteht aus einem Vorspiel, einem theoretischen Teil und dem Nachweis von Ensemblespiel.

## **§ 5 AUFTRITTE UND WETTBEWERBE**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich am Klassenvorspiel oder einem öffentlichen Vorspiel (Unter-, Mittel-, Oberstufenvorspiel) teilzunehmen (Erwachsene ab 21. Lebensjahr ausgenommen).
- (2) Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Genehmigung der Hauptfachlehrkraft.
- (3) Für öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Konservatoriums ist die Genehmigung der Fachlehrkraft oder der Schulleitung erforderlich.

## **§ 6 SCHULJAHR UND UNTERRICHTSDAUER**

- (1) Die Ferienzeiten sowie die Regelung der beweglichen Ferientage und der gesetzlichen Feiertage entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen in Mainz.
- (2) Es gibt Gruppen- und Einzelunterricht in Unterrichtseinheiten von 30, 45, 60 und 90 Minuten, für die entsprechende Gebührensätze Gültigkeit haben (s. § 13). Die Unterrichtsform und- dauer wird nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt. Neben den pädagogischen Gesichtspunkten sind von der Leitung Kapazitätsgrenzen und Gleichberechtigung bei der Inanspruchnahme von Unterricht zu berücksichtigen.
- (3) Aus zwingend notwendigen betrieblichen Gründen, wie Prüfungswoche, Fortbildungsveranstaltungen usw. kann der Unterricht einmal im Schuljahr ausfallen.

## **§ 7 ANMELDUNG UND ABMELDUNG**

- (1) Anmeldungen sind jederzeit möglich. Dafür ist das vorgesehene Formular zu benutzen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2)
  - a) Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler in die Musikschule erfolgt in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldung (vgl. § 7 (2) e)).
  - b) Ein Wechsel des Unterrichtsfaches oder der Lehrkraft sowie die Aufnahme zusätzlichen Unterrichts bedarf einer schriftlichen Vertragsänderung.
  - c) Beim Übergang von der Grundstufe zur Unterstufe haben Schülerinnen und Schüler der Musikschule Vorrang, die
    - (in der Grundstufe) einen Grund- oder Aufbaukurs abgeschlossen haben
    - als Praktikumschülerinnen / Praktikumschüler der Studienabteilung aufgenommen werden (vgl. § 11).

- d) Direkter Eintritt in die Unter-, Mittel- oder Oberstufe ist nach Maßgabe der freien Plätze der Musikschule in der Reihenfolge der Anmeldungen möglich.
  - e) Auf Antrag der Eltern kann die Schulleitung in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise außerhalb der Reihenfolge in die Musikschule aufnehmen. Voraussetzung hierfür ist das positive Ergebnis eines Testvorspiels.
- (3) Die Einteilung der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Musikschulleitung. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem vereinbarten und im Einteilungsschreiben genannten Datum.
  - (4) An- bzw. Abmeldungen bedürfen der schriftlichen Form und werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Konservatoriums rechtswirksam.
  - (5) Abmeldungen sind nur jeweils zum 30.04. und 31.10. möglich. Das Kündigungsschreiben muss zwei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum vorliegen (zum 01.03. und 01.09.). Es gilt das Eingangsdatum.
  - (6) Kündigungen zu anderen Terminen sind nur ausnahmsweise und aus unabweisbaren Gründen auf schriftlichen Antrag möglich und müssen zwei Monate vor dem Wirksamkeitsdatum vorliegen. Über die Ausnahme entscheidet die Musikschulleitung.

## **§ 8 VERWEILDAUER**

Die Verweildauer für Erwachsene ab 21 Jahren in der Musikschule überschreitet in der Regel 5 Jahre nicht. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme in Ensembles. Im Falle einer Überschreitung ist die Musikschulleitung zu einer Kündigung des Unterrichtsvertrages nach § 7 berechtigt.

## **§ 9 UNTERRICHT**

- (1) Die Unterrichtsstunden müssen pünktlich und regelmäßig besucht werden. Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich korrekt verhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Musikschulleitung befolgen.
- (2) Kann eine Schülerin / ein Schüler eine Unterrichtsstunde nicht besuchen, so ist dies der Lehrkraft nach Möglichkeit vor der Stunde mitzuteilen. Ist diese Mitteilung nicht möglich, ist der Lehrkraft spätestens in der darauffolgenden Stunde eine Entschuldigung - bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten - vorzulegen. Ein Anspruch auf Nachholen von versäumtem Unterricht besteht nicht.

- (3) Die Musikschulleitung kann, nach vorausgegangener erfolglos gebliebener Verwarnung, in folgenden Fällen die Kündigung des Unterrichtsvertrages zum nächsten Monatsende aussprechen:
- a) bei Verstößen gegen die Schulordnung sowie gegen Anordnungen der Musikschulleitung oder Lehrkraft.
  - b) bei unregelmäßigem Unterrichtsbesuch oder mangelndem Fleiß.
  - c) wenn die Lehrkraft nach Herstellung des Einverständnisses mit der Musikschulleitung, einen weiteren Fortschritt nicht mehr gewährleisten kann.
  - d) bei Nichtteilnahme an obligatorischen Vorspielen bzw. am Unterricht der obligatorischen Ergänzungsfächer.
  - e) bei Nichtbezahlung des Schulgeldes.
- (4) Im Falle der Erkrankung einer Lehrkraft ist das Konservatorium bemüht, eine Vertretung zu stellen. Kann kurzfristig keine Vertretung gefunden werden, wird der Unterricht, soweit es möglich ist, telefonisch abgesagt.  
Wenn im Kalenderquartal der Unterricht von seiten des Konservatoriums mehr als 4 mal abgesagt werden muss, wird ein Monatsbeitrag, muss er mehr als 8 mal abgesagt werden, werden zwei Monatsbeiträge zurückerstattet.
- (5) Lehrerwechsel sowie Wechsel der Unterrichtsdauer ist nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Musikschulleitung möglich.

## **§ 10 LEHINSTRUMENTE UND BIBLIOTHEK**

- (1) Die Musikschule verleiht an Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums Musikinstrumente. Voraussetzung ist der Abschluss eines Leihvertrages zwischen dem Konservatorium und dem Entleiher.  
Der tadellose Zustand des entliehenen Instrumentes wird von der Lehrkraft einmal jährlich überprüft und schriftlich bestätigt.  
Die Leihfrist wird auf maximal 2 Jahre begrenzt. Bei Ausscheiden aus dem Konservatorium sind die Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Für die Beschädigung entliehener Instrumente ist Ersatz zu leisten. Reparaturen dürfen nur im Auftrag des Konservatoriums ausgeführt werden.
- (3) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (4) Die Leihgebühr ist der Entgeltordnung zu entnehmen (§ 13.26).
- (5) Die Bibliothek des Konservatoriums kann von den Schülerinnen und Schülern kostenlos benutzt werden, wobei pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der entliehenen Werke vorausgesetzt werden. Die Entleihenden – bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten – haften für Beschädigung und Verlust. Bei Ausscheiden aus dem Konservatorium sind alle entliehenen Bücher und Noten zurückzugeben.

## **§ 11 PRAKTIKUMSSCHÜLER IN DER STUDIENABTEILUNG**

- (1) Es besteht die Möglichkeit, Instrumental- bzw. Gesangsunterricht als Praktikumsschüler in der Studienabteilung zu erhalten.
- (2) Der Unterricht wird von einer Studentin / einem Studenten der Fachrichtung Musikpädagogik im Unterrichtspraktikum unter der fachmethodischen Betreuung einer Dozentin / eines Dozenten der Studienabteilung durchgeführt und endet nach eineinhalb bis zwei Jahren mit dem unterrichtspraktischen Examen der betreffenden Studentin / des betreffenden Studenten.
- (3) Nach dem unterrichtspraktischen Examen wird die Schülerin / der Schüler auf Wunsch und nach Maßgabe eines freien Unterrichtsplatzes in die Musikschule des Konservatoriums übernommen (vgl. § 7 (2) c).
- (4) Der Unterricht findet in den Räumen des Konservatoriums statt.
- (5) Die Aufnahme als Praktikumsschüler verpflichtet den Schüler diesen Unterricht während der Dauer des Praktikums regelmäßig zu besuchen und zusätzlich am Methodikunterricht teilzunehmen.
- (6) Im übrigen gelten alle anderen Regelungen der Schulordnung.

## **§ 12 SCHULGELD**

- (1) Der Unterricht ist gebührenpflichtig. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung.
- (2) Das Schulgeld ist während des ganzen Kalenderjahres zu zahlen. Nach Unterrichtsaufnahme ergeht seitens des Konservatoriums eine Zahlungsaufforderung. Das Schulgeld wird monatlich im voraus von der Stadtkasse per Last schrift eingezogen. Die Einzugsermächtigung ist zusammen mit der Anmeldung vorzulegen. In begründeten Fällen kann Abweichendes vereinbart werden.

- (3) a) Schulgeldermäßigungen werden gewährt bei mehreren Kindern einer Familie, die gleichzeitig in der Musikschule des Konservatoriums Schüler sind. Dies bezieht sich auf die jeweiligen vollen Schulgeldsätze. Die Ermäßigung beträgt bei

2 Kindern	20 %
3 Kindern	30 %
4 und mehr Kindern	40 %.

Das Schulgeld wird auf volle Beträge aufgerundet. Die Schulgeldsätze nach §§ 13.11, 13.12, 13.13 und 13.14 können nicht ermäßigt werden.

- b) Geschwistern von Schülerinnen und Schülern, für die Schulgeld nach §§ 13.11, 13.12, 13.13 und 13.14 berechnet wird bzw. die ein gebührenfreies Fach belegen, wird keine Ermäßigung gewährt.
- c) Geschwistern von Schulgeldermäßigten wird eine Ermäßigung nach Punkt 3 a) gewährt (vgl. § 12.4).
- (4) Es besteht die Möglichkeit, zu 66 % oder 33 % vom Schulgeld befreit zu werden. Diese Schulgeldermäßigungen können von den Schülerinnen / Schülern bzw. bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Kulturdezernent unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit der Schülerin / des Schülers, die alljährlich durch einen Leistungsnachweis bescheinigt werden muss. Dazu nimmt die Musikschulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft Stellung. Die Schulgeldermäßigungen gelten im Falle der Genehmigung ab dem Monatsanfang der Antragstellung jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres. Bei erneuter Antragstellung können sie verlängert werden, sofern ein Antrag bis spätestens 30.11. des Vorjahres vorliegt.  
Für die Elementare Musikpädagogik, Musikgarten und den Aufbaukurs (§ 13.8, 13.9 und 13.10) wird nur eine 33 % ige Ermäßigung gewährt. Für die Fächer nach den §§ 13.11, 13.12, 13.13, 13.14 und 13.15 kann keine Schulgeldermäßigung gewährt werden.
- (5) Erwachsenen (nach § 1 (2)) kann auf Antrag Schulgeldermäßigung gewährt werden, wenn es sich um Auszubildende, Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende sowie um soziale Härtefälle handelt. In diesen Fällen finden die Gebühren nach § 13.1 bis 13.7 und 13.11 der Entgeltordnung Anwendung.  
Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die die SVA besuchen, können bei der Gewährung von Geschwisterermäßigung nicht einbezogen werden.
- (7) Erwachsenen (nach § 1.2) kann auf Antrag auch Schulgeldermäßigung nach § 12.4 gewährt werden.

- (8) Scheidet die Schülerin / der Schüler durch form- und fristgerechte Abmeldung zu dem gegebenen Kündigungstermin aus, erlischt die Schulgeldpflicht. Erfolgt die Abmeldung nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, ist das Schulgeld bis zum nächsten Kündigungstermin weiterzuzahlen.
- (9) Im Krankheits- oder Verhinderungsfällen der Schüler besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht.

## § 13 ENTGELTORDNUNG

Das monatliche Schulgeld beträgt:

für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre

	Minuten	Jahresbetrag (zahlbar in 12 Raten)	Betrag monatl.
§ 13.1 Einzelunterricht	30	600,00 €	50,00 €
§ 13.2 Einzelunterricht	45	900,00 €	75,00 €
§ 13.3 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	30	348,00 €	29,00 €
§ 13.4 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	45	504,00 €	42,00 €
§ 13.5 Partnerunterricht (zwei Schülerinnen/Schüler)	60	672,00 €	56,00 €
§ 13.6 Instrumentalgruppe (drei und mehr Schülerinnen/Schüler)	45	384,00€	32,00 €
§ 13.7 Instrumentalgruppe (drei und vier Schülerinnen/Schüler)	60	504,00 €	42,00 €
§ 13.8 Instrumentalgruppe (fünf und mehr Schülerinnen/Schüler)	135	492,00 €	41,00 €
§ 13.9 Elementare Musikpädagogik, Musikgarten	30	252,00 €	21,00 €
§ 13.10 Elementare Musikpädagogik, Musikalische Früherziehung, Grundausbildung	60	324,00 €	27,00 €
§ 13.11 Elementare Musikpädagogik Aufbaukurse (max. 10 Schüler)	60	360,00 €	30,00 €
§ 13.12 Ergänzungsfächer nach § 3 ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)		120,00 €	10,00 €
§ 13.13 Theoriekurs zur Vorbereitung auf ein Dauer: 2 Semester (pauschal) (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)	45	92,00 €	

§ 13.14 Jugendchor/Juniororchester, Jazz- und Popchor, Ensembles ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)	120,00 €	10,00 €
§ 13.15 Kinderchor, Sing- und Spielkreis ohne Hauptfachbelegung (Ermäßigung nach § 12.3 nicht möglich)	60,00 €	5,00 €
§ 13.16 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) (Ermäßigung nach § 12.6 nicht möglich)	1.800,00 €	150,00 €

für Erwachsene ab 21 Jahre

	<b>Minuten</b>	<b>Jahresbetrag</b> (zahlbar in 12 Raten)	<b>Betrag monatl.</b>
§ 13.17 Einzelunterricht	30	876,00 €	73,00 €
§ 13.18 Einzelunterricht	45	1.308,00 €	109,00 €
§ 13.19 Partnerunterricht	30	516,00 €	43,00 €
§ 13.20 Partnerunterricht	45	756,00 €	63,00 €
§ 13.21 Gruppenunterricht	45	588,00 €	49,00 €
§ 13.22 Projekte im Gruppenunterricht		99,00 €	
§ 13.23 Leihinstrumente		168,00 €	14,00 €

Gebührenfrei sind:

Big-Band

Sinfonie-Orchester

Sinfonisches Blasorchester

Gemischter Chor

#### **§ 14 Inkrafttreten der Schulordnung und Entgeltordnung**

Die Schul- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2005 in Kraft. Frühere Schul- und Entgeltordnungen werden mit diesem Datum ungültig.